

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 29.06.2002**

1. Ziel des Bußgeldkatalogs ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen. Die Neufassung berücksichtigt zahlreiche Rechtsänderungen und hinzugekommene Rechtsgebiete. Den Bußgeldbehörden wird damit eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Verstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

Die zuständigen Behörden werden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen die Neufassung des Bußgeldkatalogs Umwelt zu berücksichtigen.

2. Der Bußgeldkatalog ist in zwei Abschnitte gegliedert. Abschnitt A umfaßt den Allgemeinen Teil; Abschnitt B enthält die einzelnen Sachbereiche:

- 1 Abfallentsorgung
- 2 Immissionsschutz
- 3 Gewässerschutz
- 4 Naturschutz und Landschaftspflege

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung vom 30.11.1993 (ThürStAnz Nr. 50/1993 S. 2187) außer Kraft.

In Vertretung

Stephan Illert  
Staatssekretär

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, 29.06.2002  
Az.: 115-05054  
ThürStAnz Nr. 30/2002 S. 2017–2064

**Bußgeldkatalog Umwelt  
Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt A  
Allgemeiner Teil**

- 1 Anwendungsbereich des Katalogs
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Verwarnungsverfahren
- 4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft
- 5 Grundsätze der Bemessung der Geldbuße
- 5.1 Erhöhung der Geldbuße (Ermessen)
- 5.2 Erhöhung der Geldbuße (Regelfall)
- 5.3 Ermäßigung der Geldbuße
- 6 Fahrlässiges Handeln
- 7 Tateinheit/ Tatmehrheit
- 8 Dauerzuwiderhandlungen
- 9 Verfall von Vermögensvorteilen
- 10 Einziehung
- 11 Besondere Personengruppen
- 12 Verfahren nach Einspruch

**Abschnitt B  
Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

- 1 Abfallentsorgung
- 2 Immissionsschutz
- 3 Gewässerschutz
- 4 Naturschutz und Landschaftspflege

**Bußgeldkatalog Umwelt Abschnitt A – Allgemeiner Teil**

**1 Anwendungsbereich**

Der Bußgeldkatalog gilt für Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege.

**Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.** Soweit Zuwiderhandlungen in den Sachbereichen des Katalogs nicht erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden. Die unter „Bemerkungen“ angeführten Quervermerke auf andere Bußgeld- bzw. Straftatbestände stellen nur eine Auswahl möglicher Verknüpfungen dar, so dass auch in nicht entsprechend kommentierten Tatbeständen zu prüfen ist, ob und welche Beziehungen zu anderen Normen bestehen.

Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

**2 Begriffsbestimmung**

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –).

**3 Verwarnungsverfahren**

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

**4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG). Auf den Erlass über die Zusammenarbeit zwischen den Umweltbehörden und den Strafverfolgungsbehörden vom 10.04.2000 (ThürStAnz Nr. 19/2000 S. 1114–1116) sei hingewiesen.

**5 Grundsätze der Bemessung der Geldbuße**

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

5.1 Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

5.1.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist;

der Täter

5.1.2 sich uneinsichtig zeigt,

5.1.3 bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,

5.1.4 die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,

5.1.5 in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

5.2 Eine Erhöhung soll in Betracht kommen, wenn der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße diesen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann auch das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG). Auf die Möglichkeit der Anordnung des Verfalls des Erlangten (Punkt 9) sei hingewiesen.

5.3 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

5.3.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,

5.3.2 der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

5.3.3 der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,

5.3.4 die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,

5.3.5 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

**6 Fahrlässiges Handeln**

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden.

**7 Tateinheit/Tatmehrheit**

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

**8 Dauerzuwiderhandlungen**

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden.

**9 Verfall von Vermögensvorteilen**

Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29 a OWiG).

**10 Einziehung**

Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff. OWiG eingezogen werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass einzelne Fachgesetze ebenfalls die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen enthalten, die entweder ergänzend (vgl. § 67 BNatSchG) oder daneben (vgl. § 49 Abs. 4 BNatSchG) angewandt werden können.

**11 Besondere Personengruppen**

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

**12 Verfahren nach Einspruch**

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

**Bußgeldkatalog Umwelt – Abschnitt B – Einzelne Ordnungswidrigkeiten  
1. Sachbereich Abfallentsorgung**

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1	<b>§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende</b>		Straftaten: - Umweltgefährdende Straftaten: §§ 326, 330, 330 a StGB - Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage: §§ 327 Abs. 2 Nr. 3, 330 StGB - Gewässerverunreinigung: § 324 StGB - Bodenverunreinigung: § 324 a StGB
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)  Behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte der Bemerkungen)		
1.1.1	Soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschalen etc.) flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.)  mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 1 l, Inhalt von Aschenbechern, Arzneimittel	(10)  20	Ggf. Verwarnung
1.1.2	Über Nr. 1.1.1 hinaus eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	20–50	
1.1.3	Über 1.1.1 hinaus einer Menge über 2 kg bzw. über 2 l	50–1 500	
1.1.4	Scharfkantige und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflaschen, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	20–100	
1.1.5	Schadstoffe, wie z. B. Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	50–1 500	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert, ablagert		siehe bei Hausmüll
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, wie z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50–150	
1.2.2	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke großen Umfangs, wie z. B. Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100–300	
1.2.3	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m³ oder 100 kg	100–400	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m³ bzw. über 100 kg	400–1 500	
1.2.5	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)	150–2 500	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.3	Altreifen behandelt, lagert, ablagert		
1.3.1	Menge bis zu 5 Stück	75–200	
1.3.2	Größere Mengen	200–1 000	
1.4	Altfahrzeuge u. ä.  lagert, ablagert		
1.4.1	ein Fahrrad		siehe Hausmüll

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.4.1.1	bei sofortiger Beseitigung	20–50	
1.4.1.2	Sonst	50–100	
1.4.2	ein Moped oder Motorrad		
1.4.2.1	bei sofortiger Beseitigung	50–100	
1.4.2.2	Sonst	100–200	
1.4.3	einen Pkw		bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.4.3.1	bei sofortiger Beseitigung	100–300	
1.4.3.2	Sonst	300–1 500	
1.4.4	einen Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.4.4.1	bei sofortiger Beseitigung	300–1 000	
1.4.4.2	Sonst	1 000–3 000	
1.4.5	Fahrzeuge		bei Gefährdung Straftat nach §§ 326, 327 StGB
1.4.5.1	Einzelfall	300–500	
1.4.5.2	Sonst	500–5 000	
1.5	Sonstige mit Betriebsstoffen behaftete Teile (z. B. Fahrzeug- und andere Maschinenteile) behandelt, lagert oder ablagert		bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.5.1	Fahrzeuggatterie (je Stück)	25–100	in Abhängigkeit von der Batterieart
1.5.2	Einzelstücke kleineren Umfangs	100–200	
1.5.3	Mehrere Einzelstücke	150–400	
1.5.4	Mehrere Einzelstücke – 1 m <sup>3</sup> bzw. – 100 kg	250–500	
1.5.5	Teile über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 100 kg (z. B. komplette Industriemaschinen)	500–5 000	
1.5.6	Altöle u. Ä. lagert, ablagert, behandelt Altöl (z. B. in geschlossenen – Kanister – oder offenen – Eimer – Behältnissen)		bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.5.6.1	Mengen – 5 l	25–50	
1.5.6.2	Menge – 20 l	50–250	
1.5.6.3	Menge über 20 l	250–5 000	
1.6	Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle (einschließlich Altholz) lagert, ablagert, behandelt		
1.6.1	Menge – 1 m <sup>3</sup>	50–250	
1.6.2	Menge – 5 m <sup>3</sup>	250–600	
1.6.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	600–10 000	
1.6.4	Bauabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	250–50 000	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.7	Schlammige Stoffe lagert, ablagert, behandelt (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltung)		bei Gefährdung Straftaten nach §§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 3, 330, 330 a StGB prüfen
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze)	20	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.7.2	Verunreinigung durch große Mengen von schlammigen Stoffen		
1.7.3	Menge – 1 m <sup>3</sup>	50–250	
1.7.4	Menge – 5 m <sup>3</sup>	200–500	
1.7.5	Menge über 5 m <sup>3</sup>	500–2 000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.8.1	Menge – 20 kg	40–200	
1.8.2	Menge darüber	100–1 000	
1.9	Pflanzliche Abfälle lagert, ablagert, behandelt		unter Beachtung der PflanzAbfV
1.9.1	Menge – 1 Eimer	10–20	
1.9.2	Menge – 1 Handwagen, Kofferraum	30–50	
1.9.3	Menge – 1 Lastwagenfuhrer	50–200	
1.9.4	Menge darüber	200–1 000	
1.10	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 a–c KrW-/AbfG		
1.10.1	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 a KrW-/AbfG	2 500–50 000	Straftatbestand prüfen
1.10.2	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 b KrW-/AbfG	1 000–25 000	Straftatbestand prüfen
1.10.3	Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 c KrW-/AbfG	1 000–25 000	Straftatbestand prüfen
<b>2</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG und § 12 TgV</b>		
2.1	Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG oder § 1 Abs. 1 TgV ohne Genehmigung	100–2 500	
2.2	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG oder § 8 Abs. 2 TgV	50–2 500	
<b>3</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG</b>		
3.1	Vermittlung von Abfallverbringungen ohne Genehmigung	500–5 000	
<b>4</b>	<b>Sonstige Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m.</b>		
4.1	§ 8 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV)		
4.1.1	Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 PflanzAbfV	25–1 000	
4.1.2	Verstoß gegen Vorschriften zur Zeit, zum Ort sowie zur Art und Weise der Beseitigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, 3 und 5, § 6 Satz 1 PflanzAbfV	50–5 000	
4.1.3	Verstoß gegen Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 PflanzAbfV	25–1 000	
4.2	§ 7 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (AbfAbfV)		
4.2.1	entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle ablagert oder vermischt	500–50 000	Straftatbestand prüfen
4.2.2	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine dort genannte Aufforderung nicht einhält	500–25 000	Straftatbestand prüfen
4.2.3	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 nicht sicherstellt, dass Restemissionen an Deponiegas vor Austritt in die Atmosphäre oxidiert werden	500–25 000	Straftatbestand prüfen
4.2.4	entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Annahmekontrolle oder eine Kontrollanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt	250–1 000	Straftatbestand prüfen

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
4.3	§ 9 Abs. 4 Verordnung zum Verbot von bestimmten, die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKWVO)		
4.3.1	Verstoß gegen die Pflicht zur Rücknahme nach § 8 Abs. 2 FCKWVO	250–5 000	
4.4	§ 6 Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel (HKWAbfV)		
4.4.1	Verstoß gegen das Getrennhaltungs- und Vermischungsverbot von Lösemitteln nach § 2 Abs. 1 und 2	500–25 000	
4.4.2	Verstoß gegen die Pflicht, Lösemittel gemäß § 3 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 zurückzunehmen oder die Rücknahme sicherzustellen	250–5 000	
4.4.3	Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 4 Satz 1	50–1 500	
4.4.4	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von Lösemitteln gemäß § 5	250–1 000	
4.5	(bzw. § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG) i. V. m. § 10 Altölverordnung (AltölV)		
4.5.1	Aufarbeitung von Altölen entgegen § 2 Satz 2 oder § 3 Satz 1 AltölV	500–25 000	
4.5.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Getrennhaltung, -sammmlung, -beförderung oder -entsorgung von synthetischen Ölen oder halogenhaltigen Ersatzprodukten nach § 4 Abs. 1 AltölV	500–25 000	
4.5.3	Verstoß gegen das Vermischungsverbot von Altölen nach § 4 Abs. 2 AltölV	500–25 000	
4.5.4	Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung nach § 6 Abs.1 Satz 1 AltölV	50–1 500	
4.5.5	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage einer Ausfertigung der Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 2	50–1 000	
4.5.6	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von Altölen nach § 7 AltölV	250–1 000	
4.5.7	Verstoß gegen die Hinweispflicht auf Annahmestellen gemäß § 8 Abs. 1 AltölV	50–500	
4.6	(bzw. § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG) § 5 Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethylmethane (PCBAbfallV)		
4.6.1	Verstoß gegen die Pflicht zur Beseitigung von PCB gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 und 5	500–25 000	
4.6.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Registern gemäß nach § 4 Abs. 1 Satz 1	50–10 000	
4.7	§ 9 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)		
4.7.1	Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1	500–10 000	
4.7.2	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgesehenen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1	250–1 000	
4.7.3	Aufbringen von Klärschlämmen aus bestimmten Kleinkläranlagen ohne Analyse oder ohne Zuleitung der Ergebnisse der Analyse an die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 oder 3	250–10 000	
4.7.4	Nichtbeachtung von Aufbringungsverboten oder Beschränkungen oder Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung gemäß § 3 Abs. 9 Satz 2, § 3 Abs. 10, § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 Satz 1, 1. Halbsatz und Abs. 7 bis 11	250–10 000	
4.7.5	Verstoß gegen Anbauverbote gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1	250–10 000	
4.7.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Einarbeitung des Klärschlammes in den Boden gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2	250–10 000	
4.7.7	Verstoß gegen das Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden bei bestimmten Schwermetallgehalten gemäß § 4 Abs. 12	500–20 000	
4.7.8	Aufbringen von Klärschlamm mit zu hoher Schadstoffkonzentration gemäß § 4 Abs. 13 Satz 2	500–20 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
4.7.9	Unzulässige Lagerung von Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche gemäß § 4 Abs. 14	250–10 000	
4.7.10	Überschreitung der Aufbringungsmenge gemäß § 6	500–10 000	
4.7.11	Verstoß gegen Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 7	250–2 500	
4.8	§ 6 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung – AltautoV)		
4.8.1	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altauto oder eine Restkarosse der in § 3 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 vorgeschriebenen Stelle zu überlassen	100–500	
4.8.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Überlassung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 zu bescheinigen	50–100	
4.8.3	Ausstellen eines Verwertungsnachweises entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3	50–250	
4.8.4	Beauftragung einer Annahmestelle entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4	100–250	
4.8.5	Verstoß gegen die Pflicht, die Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 vorzulegen	50–100	
4.8.6	Erteilung einer Bescheinigung entgegen § 5	100–500	
4.9	§ 16 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)		
4.9.1	Inverkehrbringen von Batterien entgegen § 3	500–5 000	
4.9.2	Verstoß gegen die Pflicht, Batterien gemäß § 4 Abs. 1 zurückzunehmen	250–5 000	
4.9.3	Verstoß gegen die Pflicht zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Beseitigung zurückgenommener Batterien gemäß § 4 Abs. 1	500–5 000	
4.9.4	Verstoß gegen die Pflicht, die Rücknahme von Batterien gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sicherzustellen	250–5 000	
4.9.5	Verstoß gegen die Pflicht, Batterien gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zurückzunehmen oder einem Rücknahmesystem zu überlassen	250–1 000	
4.9.6	Verstoß gegen die Pflicht, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Pfand zu erheben oder zu erstatten	250–500	
4.9.7	Verstoß gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3	50–2 500	
4.9.8	Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 2	250–500	
4.9.9	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1	250–1 000	
4.9.10	Verstoß gegen die Hinweispflicht gemäß § 12	250–500	
4.9.11	Verstoß gegen Verbote gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Batterien oder Geräte in Verkehr zu bringen	1 000–5 000	
4.9.12	Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß § 14 Satz 2	250–500	
4.10	§ 13 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)		
4.10.1	Verstoß gegen die Pflicht, Bioabfall einer Behandlung zuzuführen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1	500–5 000	
4.10.2	Verstoß gegen die Pflicht, eine Behandlung durchzuführen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1	500–5 000	
4.10.3	Verstoß gegen die Pflicht, ein Untersuchungsergebnis vorzulegen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2, § 4 Abs. 9 Satz 3 auch i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 4	250–500	
4.10.4	Verstoß gegen die Vorschriften zur Abgabe oder Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1	500–5 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
4.10.5	Verstoß gegen die Pflicht, Untersuchungen durchführen zu lassen gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1	250–1 000	
4.10.6	Verstoß gegen die Vorschriften zum Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 7 Abs. 1	500–5 000	
4.10.7	Aufbringen von Bioabfall und Gemischen ohne Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1	500–5 000	
4.10.8	Verstoß gegen das Verbot des Aufbringens von Bioabfall oder eines Gemisches und Klärschlamm auf derselben Fläche gemäß § 8	500–5 000	
4.10.9	Verstoß gegen die Pflicht, der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische anzugeben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1	250–500	
4.10.10	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Listen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2	250–500	
4.10.11	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4	250–1 000	
4.10.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung, Ausfüllung und Aufbewahrung von Lieferscheinen gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1, 4 und 5	250–500	
4.11	§ 15 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)		
4.11.1	Verstoß gegen die Rücknahme- und Verwertungspflicht für Transportverpackungen gemäß § 4	50–5 000	
4.11.2	Verstoß gegen die Pflicht, Umverpackungen zu entfernen oder Gelegenheit dazu zu geben gemäß § 5 Abs. 1	50–2 500	
4.11.3	Verstoß gegen Hinweispflichten gemäß § 5 Abs. 2	50–1 000	
4.11.4	Verstoß gegen die Pflicht zum Bereitstellen von Sammelgefäßen für Umverpackungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1	50–2 500	
4.11.5	Verstoß gegen Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten für Umverpackungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3	50–5 000	
4.11.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen oder deren Zuführung zur Verwertung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1	50–5 000	
4.11.7	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage einer Dokumentation oder zur Bestätigung einer Dokumentation oder eines Prüfberichts gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, i. V. m. Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 5 und 6	50–2 500	
4.11.8	Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung oder Sicherstellung der Rücknahme im Versandhandel bzw. durch ein System gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 4	50–2 500	
4.11.9	Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Erfassung beim Endverbraucher oder an typischen Anfallstellen des Freizeitbereiches gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2	50–2 500	
4.11.10	Verstoß gegen die Pflicht zum Nachweis der Systembeteiligung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3	50–2 500	
4.11.11	Verstoß gegen die Pflicht zur Offenlegung der Kosten gemäß § 6 Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Nr. 3	50–500	
4.11.12	Verstoß gegen die Pflicht eines Systems zur Erbringung eines Nachweises gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anhang I Nr. 3 Abs. 4	50–5 000	
4.11.13	Verstoß gegen die Pflicht eines Systems zur Führung eines Nachweises gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anhang I Nr. 4 Abs. 3	50–2 500	
4.11.14	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1	50–2 500	
4.11.15	Verstoß gegen die Pflicht zum Hinweis auf die Rückgabemöglichkeit für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2	50–1 000	
4.11.16	Verstoß gegen die Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 7 Abs. 2	50–5 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
4.11.17	Verstoß gegen Pfandpflichten gemäß § 8 Abs. 1 und 2	50–2 500	
4.11.18	Verstoß gegen das Verbot, Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr zu bringen gemäß § 13 Abs. 1	50–5 000	
4.11.19	Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten gemäß § 14 Satz 2	50–1 000	
<b>5</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 1–9 KrW-/AbfG</b>		
5.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG	125–500	
5.2	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstückes oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 zu dulden	50–500	
5.2.1	Verstoß gegen Anzeigepflicht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1	500–2 500	
5.2.2	Verstoß gegen Pflicht zur Abgabe bzw. Ergänzung einer Emissionserklärung gemäß § 36 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1	500–2 500	
5.3	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	100–10 000	
5.4	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 KrW-/AbfG zu gestatten	100–1 000	
5.5	Verstoß gegen die Pflicht, Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung zu stellen	100–5 000	
5.6	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 1 oder § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	250–2 500	
5.7	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung eines Nachweisbuches oder zur Vorlage von Belegen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	50–10 000	
5.8	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG anzubringen	10–250	
5.9	Verstoß gegen die Pflicht, einen Abfallbeauftragten zu bestellen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Satz 2	250–1 000	
<b>6</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG i. V. m. § 33 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)</b>		
6.1	Verstoß gegen die Pflicht zur Ausfüllung einer Erklärung nach § 33 Nr. 1 NachwV	50–1 500	
6.2	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage nach § 33 Nr. 2 NachwV	100–2 500	
6.3	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Nr. 2 NachwV	100–10 000	
6.4	Verstoß gegen die Pflicht, den Fristablauf zu vermerken nach § 33 Nr. 3 NachwV	25–500	
6.5	Verstoß gegen die Pflicht, eine Unterlage mitzuführen oder vorzulegen nach § 33 Nr. 4 NachwV	50–1 000	
6.6	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anzeige zu erstatten nach § 33 Nr. 5 NachwV	50–1 000	
6.7	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 33 Nr. 6 NachwV	50–2 500	
6.8	Verstoß gegen die Pflicht, einen Schein auszufüllen nach § 33 Nr. 7 NachwV	50–500	
6.9	Verstoß gegen die Pflicht, eine Nummer einzutragen nach § 33 Nr. 8 NachwV	25–500	
6.10	Verstoß gegen die Pflicht, ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen nach § 33 Nr. 9 NachwV	50–10 000	
6.11	Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten für Nachweisbücher nach § 33 Nr. 10 NachwV	50–10 000	
6.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Speicherung von Angaben nach § 33 Nr. 11 NachwV	50–10 000	
6.13	Verstoß gegen die Pflicht zur Speicherung von Angaben nach § 33 Nr. 12 NachwV	50–10 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
<b>7</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG)</b>		
7.1	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung der EG-Abfallverbringungsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG	50–5 000	
7.2	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Genehmigung oder ohne Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG	500–50 000	
7.3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Sendung mit einer Kopie des Begleitscheins zu versehen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG	50–250	
7.4	Verstoß gegen die Pflicht, den Abfällen die in Art. 11 Abs. 1 EG-Abfallverbringungsverordnung genannten Angaben beizugeben nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG	50–1 000	
7.5	Verstoß gegen die Pflicht, der Zollstelle eine beglaubigte Kopie des Begleitscheins vorzulegen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG	50–500	
7.6	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf der genannten Frist oder trotz Vorliegens von Einwänden nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG	500–50 000	
7.7	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes entgegen Art. 14 Abs. 1 oder 2 Buchst. a Art. 16 Abs. 1 oder 3 Buchst. a, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 oder Art. 21 Abs. 1 EG-Abfallverbringungsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 AbfVerbrG	500–50 000	
<b>8</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 AbfVerbrG</b>		
8.1	Verstoß gegen die Pflicht, einen Begleitschein oder Angaben mitzuführen und auszuhändigen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrG	25–5 000	
8.2	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrG	50–5 000	
8.3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel in der vorgeschriebenen Weise anzubringen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 AbfVerbrG	25–250	
8.4	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6, § 11 Nr. 2 oder § 12 AbfVerbrG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 AbfVerbrG	500–25 000	
<b>9</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Thüringer Abfallwirtschafts-/ Altlastengesetz (ThAbfAG)</b>		
9.1	Inbetriebnahme einer errichteten oder geänderten Abfallentsorgungsanlage ohne Zustimmung vor der Abnahme gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 ThAbfAG	250–2 500	
9.2	Verstoß gegen die Pflicht, Störungen des Deponiebetriebs gemäß § 6 Abs. 2 ThAbfAG der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen	250–2 500	
9.3	Verstoß gegen Einsatz sachkundigen Personals und Unterweisungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThAbfAG	25–2 500	
9.4	Verletzung einer Genehmigungspflicht bei der Entsorgung von Abfällen in oder aus den im Abfallwirtschaftsplan festgelegten Einzugsbereichen gemäß § 9 Abs. 7 Sätze 2, 3, 5, 6 ThAbfAG	25–2 500	
9.5	Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThAbfAG i. V. m. § 10 ThürDepEKVO		
9.5.1	entgegen § 2 nicht entsprechend den Vorgaben der Anlage misst und kontrolliert	250–2 500	
9.5.2	entgegen § 3 Abs. 1 Untersuchungen nicht durchführen lässt	500–5 000	
9.5.3	entgegen § 4 Abs. 1 Eigenkontrollergebnisse nicht ordnungsgemäß erstellt bzw. damit umgeht	500–5 000	
9.5.4	entgegen § 4 Abs. 2 den Eigenkontrollbericht nicht ordnungsgemäß vorlegt	50–5 000	
9.5.5	entgegen § 5 wesentliche Veränderungen der Untersuchungsergebnisse nicht ordnungsgemäß anzeigt	50–5 000	
9.5.6	entgegen § 6 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt	50–5 000	
9.5.7	entgegen § 8 den Eigenkontrollbericht nicht öffentlich auslegt	1 000–2 500	
9.6	Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ThAbfAG		
	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung	25–10 000	

**Bußgeldkatalog Umwelt – Abschnitt B – Einzelne Ordnungswidrigkeiten  
2. Sachbereich Immissionsschutz**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ordnungswidrigkeit</b>	<b>Geldbuße in EUR</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1</b>	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)</b>		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG)		1) Bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 daneben §§ 325, 325 a, 330, 330 a StGB prüfen
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 1, auch i. V. m. Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		2) Nach § 20 Abs. 2 BlmSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden
1.1.1.1	bis zu 50 000 €	1 000–5 000	3) Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlagen (-teile)
1.1.1.2	über 50 000 € bis 500 000 €	5 000–25 000	
1.1.1.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	25 000–50 000	
1.1.1.4	über 5 Mio. € beträgt	50 000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500–5 000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		
1.1.3.1	bis zu 50 000 €	250–2 500	
1.1.3.2	über 50 000 € bis zu 500 000 €	500–3 500	
1.1.3.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500–5 000	
1.1.3.4	über 5 Mio. € beträgt	2 500–25 000	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8 a Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 BlmSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)		1) Bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach §§ 325, 330, 330 a StGB prüfen
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		2) Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250–2 500	
1.2.1.2	Kurzzeitig* erhebliche Belästigungen o. erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500–5 000	* Kurzzeitig bedeutet längstens bis zu einer Woche Dauer
1.2.1.3	Kurzzeitig* schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2 500–15 000	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5 000–25 000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10 000–50 000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250–2 500	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt	250–4 000	
1.2.2.3	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig <sup>1</sup> um höchstens 3 dB (A) überschritten werden	500–5 000	* An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.
1.2.2.4	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig <sup>1</sup> um höchstens 10 dB (A) überschritten werden	1 000–10 000	<sup>1</sup> Kurzzeitig bedeutet längstens bis zu einer Woche Dauer
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig <sup>1</sup> um mehr als 10 dB (A) überschritten werden	2 500–15 000	
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB (A) überschritten werden	2 500–15 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB (A) überschritten werden	5 000–25 000	
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB (A) überschritten werden	10 000–50 000	
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle	500–10 000	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Abfälle	500–10 000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5 000–25 000	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	500–2 500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 4 setzt Verordnung nach § 5 Abs. 2 voraus. Verordnung nach § 5 Abs. 2 wurde bislang allein für Abfallverbrennungsanlagen in § 8 17. BImSchV erlassen. Verstoß gegen Auflagen, die der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen, rechtfertigen Höhe des Bußgelds: 250–2 500 €
1.2.3.2.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500–15 000	
1.2.3.2.2	vorhandene Abfälle verwertet oder	500–5 000	
1.2.3.2.3	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2 500–10 000	
1.2.3.3	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250–5 000	
1.2.3.4	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500–5 000	
1.2.3.5	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150–1 500	
1.2.3.6	wenn sie die Gestaltung der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit betreffen	250–2 500	
1.3	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		Siehe 1.1
1.3.1	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 1, auch i. V. m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.1.1	bis zu 50 000 €	500–2 500	
1.3.1.2	über 50 000 € bis zu 500 000 €	500–5 000	
1.3.1.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	2 500–25 000	
1.3.1.4	über 5 Mio. € erfordert hat	5 000–50 000	
1.3.2	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.2.1	bis zu 50 000 €	250–2 500	
1.3.2.2	über 50 000 € bis 500 000 €	500–3 500	
1.3.2.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500–5 000	
1.3.2.4	über 5 Mio. € erfordert hat	2 500–25 000	
1.4	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.4.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.4.1.1	kurzzeitig <sup>1</sup> schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	500–5 000	<sup>1</sup> Kurzzeitig bedeutet längstens bis zu einer Woche Dauer
1.4.1.2	kurzzeitig <sup>1</sup> schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1 000–10 000	<sup>1</sup> Kurzzeitig bedeutet längstens bis zu einer Woche Dauer
1.4.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2 500–15 000	
1.4.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5 000–25 000	
1.4.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250–10 000	
1.4.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient		
1.4.3.1	die Vermeidung der Abfälle	500–10 000	
1.4.3.2	die Verwertung der Abfälle	500–10 000	
1.4.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	5 000–25 000	
1.4.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	500–2 500	
1.4.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250–2 500	Siehe Bemerkung zu 1.2.3.2
1.4.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.4.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500–15 000	
1.4.5.2	vorhandene Abfälle		
1.4.5.2.1	verwertet oder	500–5 000	
1.4.5.2.2	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2 500–10 000	
1.5	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG) u. Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 a BImSchG)		
1.5.1	Unterlassung der Anzeige	500–5 000	
1.5.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	500–5 000	
1.5.3	Verspätete Abgabe einer Anzeige	250–2 500	
1.5.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2	500–10 000	
1.6	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26, 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2 Bemerkung 2)
1.6.1.1	Nichterteilung des Auftrages	500–5 000	
1.6.1.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	250–2 500	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250–2 500	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissions- erklärung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		Siehe 1.2 Bemerkung 2)
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	500–5 000	
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	500–5 000	
1.6.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	250–2 500	
1.6.2.4	Unterlassen der Ergänzung der Emissionserklärung	500–5 000	
1.6.2.5	Unrichtige, unvollständige oder verspätete Ergänzung der Emissionserklärung	250–2 500	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 1.2
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2 500–25 000	
1.6.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500–10 000	
1.6.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	500–2 500	
1.7	Überwachung		1) Obergrenze bei konkreten Anhalts- punkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2) § 113 StGB (Widerstand gegen Voll- streckungsbeamte) prüfen
1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500–5 000	
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	500–2 500	
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	150–500	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	250–1 500	
1.7.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150–500	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250–1 500	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmittel	150–500	
1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500–5 000	
1.8	Anzeigen		
1.8.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	500–5 000	
1.8.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	250–1 000	
1.8.1.3	Verspätete Anzeige	500–2 500	
1.8.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	250–1 000	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	150–1 000	
1.8.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	100–500	
<b>2</b>	<b>Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen</b>		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen o. Lärm		
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	150–1 500	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	500–15 000	
2.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500–25 000	Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 o. 2; § 325 a Abs. 1 oder 2, § 330 a StGB prüfen
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	150–1 500	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500–15 000	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500–25 000	Siehe 2.1.1.3
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	150–1 500	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	500–15 000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500–25 000	Siehe 2.1.1.3
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Siehe 2.1 und 2.1.1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	250–2 500	
2.3.2	Verspätete Erteilung des Auftrags	150–1 500	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Satz 2	150–1 500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250–2 500	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150–1 500	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3)	250–2 500	
2.5	Überwachung		1) Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme der Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	250–2 500	2) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250–1 500	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	150–350	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100–1 000	
2.5.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	150–350	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 u. 4, auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250–1 000	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150–350	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500–5 000	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)	50–250	
<b>3</b>	<b>Benzinbleigesetz (BzBIG)</b>		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen		
3.1.1	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,15 Gramm je Liter (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BzBIG) - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG prüfen
3.1.1.1	bei Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	1 000–5 000	
3.1.1.2	bei Mengen über 500 m <sup>3</sup>	5 000–25 000	
3.1.2	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,013 Gramm je Liter (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BzBIG) - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
3.1.2.1	bei Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	250–2 500	
3.1.2.2	bei Mengen über 500 m <sup>3</sup>	1 000–25 000	
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BzBIG) - nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG prüfen
3.2.1	bei Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	250–2 500	
3.2.2	bei Mengen über 500 m <sup>3</sup>	2 500–25 000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBIG)		
3.3.1	nicht Kenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250–2 500	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250–2 500	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BzBIG)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100–500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
3.4.2	Nichterteilen einer Auskunft	100–500	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100–500	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500–5 000	1) Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100–1 000	
<b>4</b>	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV –</b>		
4.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	1) Übergangsregelungen in §§ 23 und 23 a sind zu beachten 2) Tateinheit mit 4.3 möglich 3) bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung: Straftat nach §§ 325, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB prüfen
4.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so dass ihre Abgasfahne bei Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 4 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	Siehe 4.1 Nr. 3
4.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten vor dem 3. Oktober 1990, errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 bis 22 kW oder eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nr. 1–4 oder 5 a genannten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–2 500	1) Tateinheit mit 4.1 möglich 2) Siehe 4.1 Nr. 3
4.4	Betrieb einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage ohne die Bescheinigung des Herstellers nach § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–2 500	
4.5	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–2 500	1) Tateinheit mit 4.2 möglich 2) Siehe 4.1 Nr. 3
4.6	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner, so dass ... (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Siehe 4.1 Nr. 3
4.6.1	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50–500	Tateinheit mit 4.6.3 möglich
4.6.2	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100–1 000	Siehe 4.6.1
4.6.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50–500	Tateinheit mit 4.6.1 bzw. 4.6.2 möglich
4.7	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner, so dass..... (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Siehe 4.1 Nr. 3
4.7.1	bei Anlagen, die bis zum 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten vor dem 3. Oktober 1990, errichtet worden sind, die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50–500	Tateinheit mit 4.7.3 möglich
4.7.2	die maßgebende Rußzahl überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100–1 000	Tateinheit mit 4.7.3 möglich
4.7.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50–500	Tateinheit mit 4.7.1 bzw. 4.7.2 möglich
4.8	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50–500	Siehe 4.1 Nr. 3

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
4.9	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht holzbe- oder -verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4, § 6 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–5 000	Siehe 4.1 Nr. 3
4.10	Einsatz eines Heizkessels in einer Feuerungsanlage entgegen § 7 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 a BImSchG i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–2 500	
4.11	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 a Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 b BImSchG i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000–5 000	
4.12	Verweigerung einer Messöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5, § 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50–500	Tateinheit mit 4.13 möglich
4.13	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1, auch i. V. m. § 15 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Tateinheit mit 4.12 möglich
4.13.1	im ersten Falle	50–500	
4.13.2	im Wiederholungsfalle	100–1 000	
4.14	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 17 a Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 7 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	500–5 000	
4.15	Keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung, keine oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 8 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	250–2 500	
4.16	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Kalibrierung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 9 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	250–2 500	
4.17	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 10 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	100–1 000	
4.18	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung der Einhaltung der Anforderungen, keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Prüfung entgegen § 17 a Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 11 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	250–2 500	
4.19	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Messberichts, Unterschreiten der Mindestaufbewahrungsfrist eines Messberichts entgegen § 17 a Abs. 5 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 12 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	150–1 500	
4.20	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 18 a (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 13 i. V. m. § 67 Abs. 7 BImSchG)	150–1 000	
<b>5</b>	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV –</b>		
5.1	Kein oder nicht rechtzeitiger Ersatz von Stoffen oder Zubereitungen entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.1.1	Einsatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.1.2	Zusatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 b 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.2	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb		
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–5 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	
5.2.3	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50–500	
5.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
5.3	Keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.4	Keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
5.5	Keine Sicherstellung, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 a 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 2. BImSchV Nr. 5–8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	50–500	
5.6.2	Kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100–1 000	
5.6.3	Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4	100–1 000	
5.6.4	Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250–2 500	
5.7	Nichteinrichten oder nichteinrichten lassen einer Messöffnung entgegen § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	
5.8	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.8.1	Keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	150–1 500	
5.8.2	Nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	100–1 000	
5.8.3	Keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150–1 500	
5.8.4	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100–1 000	
5.9	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 b 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.9.1	Keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	150–1 500	
5.9.2	Nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	100–1 000	
5.9.3	Keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 4	100–1 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
5.9.4	Unterlassen der Kalibrierung einer Messeinrichtung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	150–1 500	
5.9.5	Nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	100–1 000	
5.9.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit einer Messeinrichtung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	50–750	
5.9.7	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 12 Abs. 9 Satz 1	150–1 500	
5.9.8	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 9 Satz 2	250–2 500	
5.10	Zuwiderhandlungen gegen § 13 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.10.1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250–2 500	
5.10.2	Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150–1 500	
5.10.3	Keine Lagerung, Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150–1 500	
5.11	Ableitung der Abgase entgegen § 14 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
5.12	Zuwiderhandlung gegen § 15 und § 15 a (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 und 22 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
5.12.1	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
5.12.2	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 15 a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 2. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
5.13	Keine Aufbewahrung von Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
<b>6</b>	<b>Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV –</b>		
6.1	Überlassung von leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 3. BImSchG, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
6.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20 vom Hundert und Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	500–5 000	Bestimmung nach der Anforderungsnorm für Dieselkraftstoffe DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000
6.1.2	bei Überschreitung über 20 vom Hundert und Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	1 500–15 000	
6.1.3	bei Überschreitung bis zu 20 vom Hundert und Mengen über 500 m <sup>3</sup>	2 500–25 000	
6.1.4	bei Überschreitung über 20 vom Hundert und Mengen über 500 m <sup>3</sup>	5 000–50 000	
6.2	Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 und 3 3. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.2.1	keine Führung der Tankbelegbücher	100–500	
6.2.2	nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	100–250	
6.2.3	Nichtvorlage der Tankbelegbücher	100–250	
6.2.4	keine, nicht vollständige oder nicht fristgemäße Vorlage der Erklärung nach § 5 Abs. 2	100–250	
6.3	Zuwiderhandlungen gegen § 6 3. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 4 bis 7 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
6.3.1	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Erklärung nach § 6 Abs. 1	100–500	
6.3.2	keine Mitführung der Erklärung nach § 6 Abs. 1 bis zum ersten Bestimmungsort	100–250	
6.3.3	keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung nach § 6 Abs. 2	100–500	
6.3.4	keine Verfügbarkeit der zollamtlich bescheinigten Erklärung nach § 6 Abs. 3 S. 1	100–250	
6.3.5	keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2	100–200	
<b>7</b>	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BlmSchV –</b>		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 2 i. V. m. § 62, Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500–5 000	
7.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	250–2 500	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	150–500	
7.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	150–500	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3, §§ 4, 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250–500	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500–2 500	
<b>8</b>	<b>Verordnung über Rasenmäherlärm – 8. BlmSchV –</b>		
8.1	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
8.1.1	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	150–500	pro Rasenmähertyp
8.1.2	bei Überschreitung des zulässigen Schalleistungspegels (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG):		
8.1.2.1	bis zu 3 dB (A)	250–1 500	pro Rasenmähertyp
8.1.2.2	über 3 dB (A)	1 000–10 000	pro Rasenmähertyp
8.2	Betrieb eines Rasenmähers entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
8.2.1	in der Zeit von 22 bis 7 Uhr	100–500	
8.2.2	an Sonn- und Feiertagen	100–500	
8.2.3	an Werktagen in der Zeit von 19 bis 22 Uhr	50–250	Abweichung in § 6 Abs. 2 beachten
8.3	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
8.3.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gerätesicherheitsgesetz)		
8.3.1.1	bis zu 3 dB (A)	400–1 500	pro Rasenmähertyp
8.3.1.2	über 3 dB (A)	1 500–10 000	pro Rasenmähertyp

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
8.3.2	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes)	250–1000	pro Rasenmähertyp
<b>9</b>	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –</b>		
9.1	Veräußern von Kraftstoffen		
9.1.1	Veräußern von Ottokraftstoff, der nicht DIN EN 228 (Ausgabe Februar 2000), Dieselkraftstoff, der nicht DIN EN 590 (Ausgabe Februar 2000) und Flüssiggas- kraftstoff, der nicht DIN EN 589 (Ausgabe Februar 1999) entspricht (Ordnungs- widrigkeit nach § 9 Nr. 1 10. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
9.1.1.1	bei Mengen bis 500 m <sup>3</sup>	350 - 3 500	bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 250–2 500 €
9.1.1.2	bei Mengen über 500 m <sup>3</sup>	2 000–20 000	bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 1 000–10 000 €
9.2	Nichtkenntlichmachung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Kenntlich- machung oder Kenntlichmachung nicht in der vorgeschriebenen Weise der Qualität der Kraftstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 10. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	Verstöße gegen § 5 Abs. 3 oder 4 10. BImSchV rechtfertigen Aufschläge
9.3	Nichtunterrichtung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 10. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
<b>10</b>	<b>Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –</b>		
10.1	Ordnungswidrigkeiten bezogen auf Betriebsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 (§§ 8 und 9)		
10.1.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.2	Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 Nichtbereithalten einer Unterlage oder keine oder nicht rechtzeitige Fortschreibung, keine Aufbewahrung oder Auf- bewahrung nicht in der vorgeschriebenen Weise, keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Verzeichnisses (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.3	Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 6 Abs. 4 Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Informationslieferung (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.1.4	Verstoß gegen die Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige, Erstattung einer Anzeige nicht in der vorgeschriebenen Weise (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.5	Verstoß gegen die Pflicht nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 zur Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen Keine Sicherstellung der Umsetzung, keine Verfügbarhaltung des Konzepts (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.6	Verstoß gegen Vorschriften nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch i. V. m. mit § 20 Abs. 3, über den Sicherheitsbericht Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Sicherheitsberichts (Ordnungswidrigkeit nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	5 000–50 000	
10.1.7	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	5 000–50 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
10.1.8	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 3, auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 zum Schutz der Beschäftigten Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung, keine oder nicht rechtzeitige Anhörung oder vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme keine, nicht richtige oder nicht vollständige Unterweisung der Beschäftigten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.1.9	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine oder nicht rechtzeitige Erprobung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG 9)	500–5 000	
10.1.10	Verstoß gegen Vorschriften nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 zu Informationen über Sicherheitsmaßnahmen Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.1.11	Verstoß gegen Vorschriften § 11 Abs. 1 Satz 3, auch i. V. m. Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 zu Informationen über Sicherheitsmaßnahmen Nichtzugänglichmachen, keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.1.12	Nichtbereithalten eines Sicherheitsberichts zur Einsicht entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.13	Keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.1.14	Keine Aufbewahrung oder Aufbewahrung nicht mindestens fünf Jahre einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.1.15	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung, keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage, keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder keine oder nicht rechtzeitige Berichtigung einer Mitteilung entgegen § 19 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.2	Ordnungswidrigkeiten bezogen auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 (§ 17 und § 18)		
10.2.1	Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 Nichtbereithalten einer Unterlage oder keine oder nicht rechtzeitige Fortschreibung, keine Aufbewahrung oder Aufbewahrung nicht in der vorgeschriebenen Weise, keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Verzeichnisses (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.2.2	Ordnungswidrigkeiten bezogen auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 Satz 3)		
10.2.2.1	Verstoß gegen Vorschriften nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch i. V. m. mit § 20 Abs. 3, über den Sicherheitsbericht Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Sicherheitsberichts (Ordnungswidrigkeit nach §§ 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	5 000–50 000	
10.2.2.2	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	5 000–50 000	
10.2.2.3	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 3, auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 zum Schutz der Beschäftigten Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung, keine oder nicht rechtzeitige Anhörung oder vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme keine, nicht richtige oder nicht vollständige Unterweisung der Beschäftigten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
10.2.2.4	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine oder nicht rechtzeitige Erprobung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.2.2.5	Verstoß gegen Vorschriften nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 zu Informationen über Sicherheitsmaßnahmen Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.2.2.6	Verstoß gegen Vorschriften § 11 Abs. 1 Satz 3, auch i. V. m. Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 zu Informationen über Sicherheitsmaßnahmen Nichtzugänglichmachen, keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.2.2.7	Nichtbereithalten eines Sicherheitsberichts zur Einsicht entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.2.2.8	Keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
10.2.2.9	Keine Aufbewahrung oder Unterschreiten der Mindestaufbewahrungsfrist einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.3	Ordnungswidrigkeiten bezogen auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Teil eines Betriebsbereichs sind		
10.3.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
10.3.2	Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 6 Abs. 4 Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Informationslieferung (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–2 500	
10.3.3	Verstoß gegen die Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige, Erstattung einer Anzeige nicht in der vorgeschriebenen Weise (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
10.3.4	Verstoß gegen die Pflicht nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 zur Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen Keine Sicherstellung der Umsetzung, keine Verfügbarhaltung des Konzepts (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
10.3.5	Verstoß gegen Vorschriften nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch i. V. m. mit § 20 Abs. 3, über den Sicherheitsbericht Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung eines Sicherheitsberichts (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5 000–50 000	
10.3.6	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5 000–50 000	
10.3.7	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 3, auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 zum Schutz der Beschäftigten Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung, keine oder nicht rechtzeitige Anhörung oder vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme keine, nicht richtige oder nicht vollständige Unterweisung der Beschäftigten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–2 500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
10.3.8	Verstoß gegen Vorschriften nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3, über Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Keine oder nicht rechtzeitige Erprobung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	
10.3.9	Verstoß gegen Vorschriften nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 zu Informationen über Sicherheitsmaßnahmen Keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–2 500	
10.3.10	Verstoß gegen Vorschriften nach § 11 Abs. 1 Satz 3, auch i. V. m. Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Zugänglichkeit von Informationen Nichtzugänglichmachen, keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Information (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–1 500	
10.3.11	Nichtbereithalten eines Sicherheitsberichts entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–1 500	
10.3.12	Keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–1 500	
10.3.13	Keine Aufbewahrung oder Unterschreiten der Mindestaufbewahrungsfrist einer Unterlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–1 500	
10.3.14	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung, keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage, keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder keine oder nicht rechtzeitige Berichtigung einer Mitteilung entgegen § 19 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–1 500	
<b>11</b>	<b>Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV –</b>		
11.1	Überschreitung von Grenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 oder 2 StGB, darüber hinaus nach §§ 330, 330 a StGB prüfen
11.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
11.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
11.1.1.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Tag der Überschreitung
11.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	150–400	
11.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	250–750	
11.1.2.3	über 100 vom Hundert	500–2 250	je Tag der Überschreitung
11.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	250–2 000	
11.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	350–3 500	
11.1.3.3	über 100 vom Hundert	500–5 000	je Tag der Überschreitung
11.1.4	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
11.1.4.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	100–250	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
11.1.4.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	150–350	
11.1.4.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	500–1 500	je Kalenderjahr
11.1.5	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschl. 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
11.1.5.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	150–400	
11.1.5.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	250–750	
11.1.5.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	500–2 500	je Kalenderjahr
11.1.6	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
11.1.6.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	500–5 000	
11.1.6.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	2 500–25 000	
11.1.6.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	5 000–50 000	je Kalenderjahr
11.1.7	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.7.1	bis zu 50 vom Hundert	100–175	
11.1.7.2	bis zu 100 vom Hundert	150–250	
11.1.7.3	über 100 vom Hundert	250–500	je Halbstundenmittelwert
11.1.8	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.8.1	bis zu 50 vom Hundert	150–400	
11.1.8.2	bis zu 100 vom Hundert	250–750	
11.1.8.3	über 100 vom Hundert	450–1 250	je Halbstundenmittelwert
11.1.9	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
11.1.9.1	bis zu 50 vom Hundert	150–1 250	
11.1.9.2	bis zu 100 vom Hundert	250–2 000	
11.1.9.3	über 100 vom Hundert	450–2 500	je Halbstundenmittelwert
11.2	Überschreitung des Schwefelemissionsgrades (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, darüber hinaus nach §§ 330, 330 a StGB prüfen
11.2.1	bis zu 2 vom Hundert	250–1 000	
11.2.2	bis zu 5 vom Hundert	350–1 500	
11.2.3	über 5 vom Hundert	500–2 500	je Tag
11.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeige des Ausfalls einer Abgaseinrichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.3.1	Unterlassen der Anzeige	500–1 500	
11.3.2	Nicht rechtzeitige Anzeige	250–1 000	
11.4	Zu widerhandlungen gegen Ermittlungspflichten nach § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.4.1	Unterlassen der Ermittlungen	2 500–25 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
11.4.2	Nicht rechtzeitige Ermittlungen	500–10 000	
11.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Nachweises nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	2 500–25 000	
11.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung und Vorlage von Messberichten nach § 24 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.6.1	Unterlassen der Erstellung	500–5 000	
11.6.2	Unterlassen der rechtzeitigen Vorlage	500–2 500	
11.7	Zu widerhandlungen gegen Vorschriften über die Ausrüstung von Feuerungsanlagen mit Messeinrichtungen nach § 25 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.7.1	Unterlassen der Ausrüstung	2 500–25 000	
11.7.2	Unterlassen der rechtzeitigen Ausrüstung	500–10 000	
11.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufzeichnung und Auswertung von Messungen und deren Aufbewahrung nach § 26 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.8.1	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufzeichnung	2 500–25 000	
11.8.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Auswertung	500–2 500	
11.8.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufbewahrung	2 500–25 000	
11.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Funktionsprüfung nach § 28 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.9.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 28 Abs. 1 oder 2	2 500–25 000	
11.9.2	Unterlassen der Funktionsprüfung nach § 28 Abs. 1	250–2 500	
11.9.3	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 28 Abs. 2	250–2 500	
11.9.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	150–1 500	
11.9.5	Nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	100–250	
11.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ableitbedingungen nach § 29 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.10.1	Zu geringe Höhe des Schornsteins je 10 vom Hundert Unterschied zur erforderlichen Höhe	5 000–50 000	
11.10.2	Zu geringe Temperatur je 2 Grad Unterschied zur vorgeschriebenen Temperatur	350	je 24 Stunden Unterschreitung
<b>12</b>	<b>Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV –</b>		
12.1	Inverkehrbringen von Baumaschinen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
12.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalleistungspegels (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.1.1.1	bis zu 3 dB (A)	250–2 500	pro Maschinentyp
12.1.1.2	über 3 dB (A) bis zu 10 dB (A)	1 000–10 000	pro Maschinentyp
12.1.1.3	über 10 dB (A)	2 500–25 000	pro Maschinentyp
12.1.2	bei Fehlen einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–5 000	pro Maschinentyp

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
12.1.3	bei Fehlen einer EWG-Kennzeichnung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–500	pro Maschinentyp
12.2	Inverkehrbringen von Baumaschinen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen –		
12.2.1	bei Überschreitung des zulässigen Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes – GSG)		
12.2.1.1	bis zu 3 dB (A)	400–1 500	pro Maschinentyp
12.2.1.2	über 3 dB (A)	1 500–10 000	pro Maschinentyp
12.2.2	ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung am Bedienerplatz (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GSG)	250–1 000	pro Maschinentyp
<b>13</b>	<b>Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle – 17. BImSchV –</b>		
13.1	Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.1.1	Nichteinhaltung der Mindesttemperatur	250–2 500	
13.1.2	Nichteinhaltung der Verweilzeit	250–2 500	
13.1.3	Nichteinhaltung des Mindestvolumens an Sauerstoff	250–1 500	
13.2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über den Betrieb von Zusatzbrennern nach § 4 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.2.1	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner mit Erdgas, Flüssiggas, Heizöl EL oder Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur	500–5 000	
13.2.2	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden	250–2 500	
13.3	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten über die Sicherstellung durch automatische Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.3.1	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur noch nicht erreicht ist	250–2 500	
13.3.2	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn die Mindesttemperatur nicht aufrecht erhalten werden kann	500–5 000	
13.3.3	Keine Unterbrechung der Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann	500–10 000	
13.4	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.4.1	Überschreitung des Tagesmittelwertes nach § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 3		
13.4.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
13.4.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
13.4.1.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Tag der Überschreitung
13.4.2	Überschreitung des Stundenmittelwertes nach § 4 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3		
13.4.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
13.4.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
13.4.2.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Stundenmittelwert
13.4.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3		
13.4.3.1	bis zu 50 vom Hundert	150–400	
13.4.3.2	bis zu 100 vom Hundert	250–750	
13.4.3.3	über 100 vom Hundert	500– 2 500	je Tag der Überschreitung
13.4.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3		
13.4.4.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
13.4.4.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
13.4.4.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Halbstundenmittelwert
13.4.5	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3)		
13.4.5.1	bis zu 50 vom Hundert	50–125	
13.4.5.2	bis zu 100 vom Hundert	100–250	
13.4.5.3	über 100 vom Hundert	250–500	je Mittelwert
13.4.6	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 4)		
13.4.6.1	bis zu 50 vom Hundert	50–125	
13.4.6.2	bis zu 100 vom Hundert	100–250	
13.4.6.3	über 100 vom Hundert	250–500	je Mittelwert
13.4.7	Überschreitung der Emissionszahl nach § 17 Abs. 6 Satz 3		
13.4.7.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
13.4.7.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
13.4.7.3	über 100 vom Hundert	250–750	
13.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen oder ihre Auswertung nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 e i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)		
13.5.1	keine kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2 500–25 000	
13.5.2	keine Registrierungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1	500–1 500	
13.5.3	keine Auswertung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1	500–2 500	
13.5.4	keine Auswertung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3	500–2 500	
13.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.6.1	keine getrennte Erfassung der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle	2 500–25 000	
13.6.2	keine Beförderung oder Zwischenlagerung der Abfälle nach § 7 Abs. 4 in geschlossenen Behältnissen	1 000–10 000	
13.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen sowie gegen die Vorschriften zur Erstellung und Vorlage von Messberichten nach § 10 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
13.7.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	2 500–25 000	
13.7.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250–2 500	
13.7.3	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250–2 500	
13.7.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	150–1 500	
13.7.5	nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	100–250	
13.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage von Messberichten und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.8.1	Unterlassen der Erstellung und Vorlage	500–5 000	
13.8.2	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung und Vorlage	500–2 500	
13.8.3	Unterlassen der Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Messgeräte	500–5 000	
13.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.9.1	keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250–2 500	
13.9.2	nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250–2 500	
13.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.10.1	keine Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1	500–5 000	
13.10.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise nach § 13 Abs. 2 Satz 1	250–2 500	
13.10.3	nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2	500–5 000	
13.11	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage eines Nachweises nach § 17 Abs. 6 Satz 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.11.1	Unterlassen der Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 6 Satz 6	150–1 500	
13.11.2	nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 6 Satz 6	100–250	
13.12	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.12.1	keine Unterrichtung	500–2 500	
13.12.2	nicht richtige Unterrichtung	500–2 500	
13.12.3	nicht vollständige Unterrichtung	250–1 500	
13.12.4	nicht rechtzeitige Unterrichtung	500–1 500	
<b>14</b>	<b>Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV –</b>		
14.1	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen – (Ordnungswidrigkeit nach § 4 1. HS, § 2 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.1.1	bei Mengen bis zu 500 m <sup>3</sup>	1 000–10 000	
14.1.2	bei Mengen über 500 m <sup>3</sup>	5 000–50 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
14.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (Ordnungswidrigkeit nach § 4 2. HS, § 2 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.2.1	bei Mengen bis zu 10 m <sup>3</sup>	1 000–10 000	
14.2.2	bei Mengen über 10 m <sup>3</sup>	5 000–50 000	
<b>15</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –</b>		
15.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen		
15.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
15.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	1 000–5 000	
15.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	5 000–25 000	
15.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	3 000–15 000	
15.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	5 000–25 000	
15.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	3 000–15 000	
15.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1 000–5 000	
15.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
15.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250–1 500	
15.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgaseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1 500–15 000	
15.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 000–10 000	
15.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1 500–15 000	
15.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000–10 000	
15.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. Nr. 1 Buchst. c) i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250–1 500	
15.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1 500–15 000	
15.2.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.2.4.1	Unterlassen der Anzeige	150–1 500	
15.2.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100–1 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
15.2.4.3	Verspätete Anzeige	100–1 000	
15.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.2.5.1	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150–1 500	
15.2.5.2	Keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500–2 500	
15.2.6	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
15.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
15.2.8	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	
<b>16</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –</b>		
16.1	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
16.1.1	Errichtung einer Tankstelle	500–5 000	
16.1.2	Betrieb einer Tankstelle	1 000–10 000	
16.2	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
16.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
16.3.1	Keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	150–1 500	
16.3.2	Nicht rechtzeitige Instandsetzung	500–2 500	
16.4	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Vorlage der in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen sowie die Aufbewahrung und Zuleitung der in § 6 Abs. 4 Satz 2, 3 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
16.4.1	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 5 Abs. 2	150–1 500	
16.4.2	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 5 Abs. 2	150–1 500	
16.4.3	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2	150–1 500	
16.4.4	Unterlassen der Zuleitung an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3	150–1 500	
16.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	
16.6	Keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 6 Abs. 2 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
16.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
16.7.1	Keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500–2 500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
16.7.2	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsüberprüfung	250–2 500	
16.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage der in § 6 Abs. 5 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
16.8.1	Nicht Erstellen der Unterlagen entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1	100–1 000	
16.8.2	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 2	100–1 000	
16.8.3	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2	100–1 000	
<b>17</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –</b>		
17.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs. 1 oder 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
17.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2		
17.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	150–400	
17.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	250–400	
17.1.1.3	über 100 vom Hundert	500–2 250	je Tag der Überschreitung
17.1.2	Überschreitung der Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2		
17.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	250–500	
17.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	400–1 000	
17.1.2.3	über 100 vom Hundert	500–2 500	je Tag der Überschreitung
17.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–400	
<b>18</b>	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –</b>		
18.1	Überschreitung der Grenzwerte entgegen § 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
18.2	Überschreitung der Grenzwerte entgegen § 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
18.3	Überschreitung der maximalen Effektivwerte nach § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
18.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
18.4.1	Unterlassen der Anzeige	150–1 500	
18.4.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100–1 000	
18.4.3	Verspätete Anzeige	50–500	
<b>19</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –</b>		
19.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
19.1.1	Emissionen von Kohlenmonoxid nach § 4 Nr. 1		
19.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
19.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
19.1.1.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Stundenmittelwert
19.1.2	Emissionen von Gesamtstaub nach § 4 Nr. 2 Buchst. a)		
19.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
19.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
19.1.2.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Stundenmittelwert
19.1.3	Emissionen von organischen Stoffen nach § 4 Nr. 2 Buchst. b)		
19.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
19.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
19.1.3.3	über 100 vom Hundert	250–750	je Stundenmittelwert
19.1.4	Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)		
19.1.4.1	bis zu 50 vom Hundert	150–400	
19.1.4.2	bis zu 100 vom Hundert	250–750	
19.1.4.3	über 100 vom Hundert	500–750	je Mittelwert
19.2	Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500–2 500	
19.3	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
19.3.1	Unterlassen der Anzeige	150–1 500	
19.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100–1 000	
19.3.3	Verspätete Anzeige	50–500	
19.4	Betreiben einer Anlage entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 500–15 000	je kontinuierlich zu messendem und zu registrierendem Parameter
19.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
19.5.1	Keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung	150–1 500	
19.5.2	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250–2 500	
19.6	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Prüfungen nach § 9 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250–2 500	
<b>20</b>	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –</b>		
20.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 1 30. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
20.1.1	Überschreitung des Tagesmittelwertes nach § 6 Nr. 1 30. BImSchV		je Tag der Überschreitung und je zu ermittelndem Emissionsgrenzwert
20.1.1.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
20.1.1.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
20.1.1.3	über 100 vom Hundert	250–750	
20.1.2	Überschreitung des Halbstundenmittelwertes nach § 6 Nr. 2 30. BImSchV		je Halbstundenmittelwert und je zu ermittelndem Emissionsgrenzwert

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
20.1.2.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
20.1.2.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
20.1.2.3	über 100 vom Hundert	250–750	
20.1.3	Überschreitung des Monatsmittelwertes nach § 6 Nr. 3 30. BImSchV		je Monatsmittelwert und je zu ermittelndem Emissionsgrenzwert
20.1.3.1	bis zu 50 vom Hundert	100–250	
20.1.3.2	bis zu 100 vom Hundert	150–350	
20.1.3.3	über 100 vom Hundert	250–750	
20.1.4	Überschreitung der Emissionsgrenzwerte nach § 6 Nr. 4 30. BImSchV		
20.1.4.1	bis zu 50 vom Hundert	50–125	
20.1.4.2	bis zu 100 vom Hundert	125–250	
20.1.4.3	über 100 vom Hundert	250–500	
20.1.5	Überschreitung der Mittelwerte nach § 6 Nr. 5 30. BImSchV		
20.1.5.1	bis zu 50 vom Hundert	50–125	
20.1.5.2	bis zu 100 vom Hundert	125–250	
20.1.5.3	über 100 vom Hundert	250–500	
20.2	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen sowie gegen die Vorschriften zur Erstellung und Vorlage von Messberichten nach § 8 Abs. 4 30. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 2 und 3 30. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
20.2.1	Keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 30. BImSchV	2 500–25 000	
20.2.2	Keine oder nicht rechtzeitige Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 1 30. BImSchV	250–2 500	
20.2.3	Keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 30. BImSchV	250–2 500	
20.2.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 30. BImSchV	150–1 500	
20.2.5	Nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 8 Abs. 4 Satz 2 30. BImSchV	100–250	
20.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung und die Vorlage von Messberichten sowie die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 9 Satz 1, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 30. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 3, 4 und 5 30. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
20.3.1	Unterlassen der Erstellung oder der Vorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 30. BImSchV	500–5 000	
20.3.2	Keine, nicht richtige oder nicht vollständige Auswertung entgegen § 9 Satz 1 30. BImSchV	500–5 000	
20.3.3	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung und Vorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 S. 1 30. BImSchV	500–1 000	
20.3.4	Unterlassen der Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 30. BImSchV	500–2 000	
20.3.5	Unterschreiten der Mindestaufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 30. BImSchV	500–1 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
20.4	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung der Emission von Geruchsstoffen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 30. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 6 30. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
20.4.1	Unterlassen der Messung	250–2 500	
20.4.2	Nicht rechtzeitige Durchführung der Messung	250–2 500	
20.5	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 Satz 1 30. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 7 oder 8 30. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
20.5.1	Unterlassen der Unterrichtung	500–5 000	
20.5.2	Nicht richtige Unterrichtung	500–3 500	
20.5.3	Nicht vollständige Unterrichtung	250–2 500	
20.5.4	Nicht rechtzeitige Unterrichtung	500–1 500	
<b>21</b>	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –</b>		
21.1	Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen		Übergangsregelung in § 13 ist zu beachten
21.1.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1 000–15 000	
21.1.2	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung der unter § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1 000–10 000	
21.1.3	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplanes entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
21.1.4	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erbringen Mitteilung entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500–5 000	
21.1.5	Keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer vorgenommene Aufbewahrung der Ausfertigung des Reduzierungsplanes oder eines Berichtes entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–2 500	
21.1.6	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Berichtes, kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150–1 500	
21.1.7	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250–2 500	
21.1.8	Keine oder nicht richtige Ableitung von Abgasen entgegen § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200–2 000	
21.1.9	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150–1 500	
21.2	Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage		Übergangsregelung in § 13 ist zu beachten
21.2.1	Nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000–10 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
21.2.2	Keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	750–5 000	
21.2.3	Kein, kein richtiges oder kein rechtzeitiges Feststellenlassen der Einhaltung der unter § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	750–5 000	
21.2.4	Nicht oder nicht rechtzeitige Ausstattung einer Anlage entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000–5 000	
21.2.5	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplanes entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300–3 000	
21.2.6	Keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Mitteilung entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300–3 000	
21.2.7	Keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer vorgenommene Aufbewahrung der Ausfertigung des Reduzierungsplanes oder eines Berichtes entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
21.2.8	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung eines Berichtes, kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	
21.2.9	Kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200–2 000	
21.2.10	Keine oder nicht richtige Ableitung von Abgasen entgegen § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150–1 500	
21.2.11	Keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Information entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100–1 000	

**Bußgeldkatalog Umwelt – Abschnitt B – Einzelne Ordnungswidrigkeiten  
3. Sachbereich Gewässerschutz**

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
<b>Teil I: Allgemeiner Gewässerschutz</b>			
<b>1</b>	<b>Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 Wasserhaushaltsgesetz WHG)</b>		<b>a) Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen b) Tateinheit mit Verstößen des Abfallgesetzes prüfen</b>
1.1	Einbringen von Altfahrzeugen in Gewässer	1 500–7 500	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1 000–10 000	
1.3	Hineinwerfen von Flaschen, Plastiktüten u. Ä.	10–100	
1.4	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (Papier-, Picknickabfälle, Holz u. Ä.)	10–100	
1.5	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	500–10 000	
<b>2</b>	<b>Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>		<b>Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen</b>
2.1	Einleiten von Mineralöl, Pflanzenschutzmitteln		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
2.1.1	bis zu 1 Liter	100–1 500	
2.1.2	bis zu 5 Liter	250–5 000	
2.1.3	mehr als 5 Liter	500–25 000	
2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten		
2.2.1	in unbedeutenden Mengen	25–100	
2.2.2	in bedeutenden Mengen	1 000–30 000	
2.3	Einleiten von Abwasser		
2.3.1	Niederschlagswasser	25–500	
2.3.2	gewerbliches Abwasser	500–7 500	
2.3.3	mit Giftstoffen	2 500–50 000	
2.3.4	häusliches Abwasser nach Vorklärung	50–1 000	
2.3.5	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250–5 000	
2.3.6	Kraftfahrzeugwaschwasser beim Waschen am Gewässer	150–2 000	
2.3.7	Sonstiges Einleiten von Abwasser	50–5 000	
2.4	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		
2.4.1	einmalig	150–2 500	
2.4.2	über eine längere Zeit	500–5 000	
<b>3</b>	<b>Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen
3.1	Einleiten von Mineralöl	100–50 000	
3.2	Einleiten von giftigen Stoffen	500–50 000	
3.3	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	50–30 000	Nach Menge und Wassergefährlichkeit staffeln
3.4	Einleiten von Abwasser		
3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser	150–1 500	
3.4.2	gewerbliches Abwasser	750–7 500	
3.4.3	häusliches Abwasser nach Vorklärung	100–1 250	
3.4.4	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250–5 000	
3.5	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		
3.5.1	einmalig	150–5 000	
3.5.2	über eine längere Zeit	500–7 500	
<b>4</b>	<b>Einleiten oder Einbringen von Abwasser ohne Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 und 1 a ThürWG)</b>	100–5 000	
<b>5</b>	<b>Verstoß gegen Vorschriften der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)</b>		
5.1	als Unternehmer einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 und 3 den Abwasserdurchfluss nicht misst und die Durchflusseinrichtung nicht prüft	100–2 500	
5.2	kein Betriebstagebuch nach § 5 Abs. 1 Satz 1 führt oder nicht ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 6 führt	100–500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
5.3	den Eigenkontrollbericht entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht den Anforderungen entsprechend vorlegt	100–1 000	
5.4	der Überprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt	100–1 000	
5.5	entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Indirekteinleiterkontrolle nicht oder nicht den Anforderungen entsprechend durchführt	50–500	
5.6	die Anlagenkontrolle von gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 Satz 1 durchführt oder den Eigenkontrollbericht nicht gemäß § 9 Abs. 5 erstellt	100–1 000	
5.7	die Überprüfung von Kanalisationsanlagen nicht gemäß § 11 Abs. 2 und 4 durchführt	100–1 000	
5.8	Mischwasserentlastungs- und Mischwasserrückhalteanlagen nicht entsprechend § 12 Abs. 2 Satz überprüft	100–1 000	
<b>6</b>	<b>Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</b>		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen. Zwangsmittel prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind (vgl. Nr. 2).
6.1	Grenzwerte über Menge und Beschaffenheit nicht beachtet	100–10 000	
6.2	Anzeigepflichten nicht beachtet	50–250	
6.3	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	50–5 000	
6.4	Angeordnete Messungen nicht durchgeführt	250–2 500	
6.5	Betriebsanweisung nicht gefertigt	100–5 000	
6.6	Betriebstagebuch nicht oder unvollständig geführt	100–500	
6.7	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen nicht beachtet	100–2 500	
6.8	Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht beachtet	100–1 500	
6.9	Überwachung von Abwasseranlagen durch sachverständige Stellen nicht durchgeführt oder Eigenüberwachung von Abwasseranlagen nicht durchgeführt	100–2 500	
<b>7</b>	<b>Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 WHG)</b>	50–100	Zwangsmittel prüfen
<b>8</b>	<b>Verstöße gegen § 21 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 WHG)</b>	50–1 500	
<b>9</b>	<b>Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 11 WHG)</b>		
9.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Sand- und Kiesgruben	1–5 je m³ Abbaugut gewachsenen Bodens	Straftat nach §§ 324, 330 StGB prüfen
9.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 31 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	150–50 000	
9.3	Abweichen von einem nach § 31 WHG festgestellten o. genehmigten Plan	150–50 000	
<b>10</b>	<b>Verstoß gegen Vorschriften einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG, § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG)</b>		Welche Schutzbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung und nur, wenn auf die Bußgeldvorschrift des ThürWG und des WHG verwiesen wird.
10.1	Fassungsbereich (Zone I)		
10.1.1	jegliche Nutzung außer Mähnutzung und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung	300–50 000	Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen
10.1.2	Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten	10–5 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
10.1.3	Betreten durch Unbefugte	10–100	
10.2	Engere Schutzzone (Zone II)		
10.2.1	Umbruch von Dauergrünland sowie Umbruch von sonstigen begrünten Flächen und begrünten Obstanlagen in den Verbotszeiträumen	100–40 000	
10.2.2	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen	100–40 000	
10.2.3	Einarbeitung von Festmist und ähnlichen Stoffen auf Ackerland in den Verbotszeiträumen und befristete Düngebeschränkungen	100–40 000	
10.2.4	Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger in den Verbotszeiträumen und befristete Düngebeschränkungen	100–40 000	
10.2.5	Errichtung baulicher Anlagen	500–40 000	
10.2.6	Herstellung von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.), Sprengungen	100–40 000	
10.2.7	Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Abstellen von Wohnwagen; Wagenwaschen	100–40 000	
10.2.8	Befördern wassergefährdender Stoffe	100–500	
10.2.9	Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	100–10 000	
<b>11</b>	<b>Unbefugtes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 46, § 128 Abs. 1 Nr. 6 ThürWG)</b>	100–10 000	
<b>12</b>	<b>Unbefugtes Ablassen von aufgestautem Wasser (§ 47, § 128 Abs. 1 Nr. 7 ThürWG)</b>	100–10 000	
<b>13</b>	<b>Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer und der Ufer</b>		
13.1	Verstoß gegen das Verbot, im Uferbereich Grünland in Ackerland umzubrechen (§ 78 Abs. 3 Satz 1, § 128 Abs. 1 Nr. 17 ThürWG)	100–10 000	
13.2	Verstoß gegen das Verbot, im Uferbereich wassergefährdende Stoffe aufzubringen, zu lagern oder abzulagern (§ 78 Abs. 3 Satz 2, § 128 Abs. 1 Nr. 17 ThürWG)	100–10 000	
13.3	Errichten, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen oder Gebäuden an, in, unter oder über dem Bett eines oberirdischen Gewässers ohne Genehmigung (§ 79, § 128 Abs. 1 Nr. 18 ThürWG)	150–10 000	
<b>14</b>	<b>Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche oder Herstellen, Verändern baulicher Anlagen oder Grünland umbrechen oder Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen oder Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden, Behandeln von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung (§ 81 Abs. 1, § 128 Abs. 1 Nr. 19 ThürWG)</b>	100–10 000	
<b>15</b>	<b>Unterlassen einer Anzeige (§ 50 Abs. 2, § 128 Abs. 1 Nr. 2 ThürWG)</b>	50–5 000	
<b>16</b>	<b>Verstöße gegen Vorschriften nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Landesabwasserabgabengesetz</b>		
16.1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (§ 14 AbwAG i. V. m. § 378 AO)	150–50 000	Straftat nach § 14 AbwAG i. V. m. § 370 AO prüfen
16.2	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	50–10 000	
16.3	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	50–10 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
16.4	Verletzung der Erklärungspflicht nach § 11 Abs. 1 oder der Pflicht zur Vorlage von Daten und Unterlagen zur Berechnung und Schätzung nach § 11 Abs. 1 bis 3 ThürAbwAG	50–10 000	

**Teil II: Verstöße gegen Vorschriften über den Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen oder das Befördern wassergefährdender Stoffe**

<b>1</b>	<b>Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG</b>		a) Straftat nach §§ 324, 326, 329, 330, 330 a StGB prüfen b) Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotential (Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse) c) vgl. auch Nr. 4 d) soweit außerhalb v. Anlagen vgl. Nr. 3
1.1	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a WHG)	75–5 000	Verstoß gegen Bau- und Gewerbe-recht (VbF) prüfen
1.2	Verwenden von Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen, deren Eignung nicht festgestellt ist (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b WHG)	50–5 000	Verstoß gegen Bau- und Gewerbe-recht (VbF) prüfen
1.3	Unterlassene Beauftragung eines Fachbetriebs, unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage; Nichtabschließen eines Überwachungsvertrags oder Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c WHG)	75–1 000	
1.4	Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d WHG)	50–1 000	
1.4.1	Mangelhafte Überwachung	50–1 000	
1.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustandes der Sicherheits-einrichtungen	50–1 000	
1.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder Sicherheits-einrichtungen	75–1 000	
1.4.4	Verwenden von Rohren und Schläuchen, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind	75–1 000	
1.4.5	Befüllen oder Befüllenlassen von Lagerbehältern ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen	75–1 000	
1.5	Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen ohne Gütezeichen oder Überwachungsvertrag (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e WHG)	250–7 500	
1.6	Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)		
1.6.1	Verstoß gegen die Pflicht, bei einem Schadensfall oder einer Betriebsstörung eine Anlage erforderlichenfalls unverzüglich außer Betrieb zu nehmen oder zu entleeren (§ 8, § 28 Nr. 2 ThürVAwS)	50–25 000	
1.6.2	Unterlassene oder falsche Anlagenkennzeichnung (§ 9 Abs. 1, § 28 Nr. 3 ThürVAwS)	50–1 000	Zwangsmittel prüfen
1.6.3	Einbau, Aufstellung oder Verwendung einer Anlage in einem Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet entgegen einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 bis 5 ThürVAwS (§ 28 Nr. 4 ThürVAwS)	250–10 000	
1.6.4	Befüllen oder Befüllenlassen eines Behälters ohne festen Leitungsanschluss oder ohne Überfüllsicherung oder ohne selbstständig schließende Abfüll-sicherung (§ 20 Abs. 1 und 2, § 28 Nr. 5 ThürVAwS)	50–1 000	
1.6.5	Durchführung von Prüfungen nach § 23 ohne Bestellung von einer nach § 22 anerkannten Organisation (§ 28 Nr. 6 ThürVAwS)	250–7 500	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
1.6.6	Verstoß gegen die Pflicht, Anlagen überprüfen zu lassen (§ 23 Abs. 1 oder 2, § 29 Abs. 6, § 28 Nr. 7 oder 8 ThürVAwS)	250–10 000	
1.6.7	JGS Anlagen nicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 (ThürVAwS) den Betrieb oder die Dichtigkeit nicht überwacht	100–500	
1.6.8	Der Anzeigepflicht nach § 54 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ThürWG nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt	100–2 500	
<b>2</b>	<b>Verstöße beim Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach § 19 a WHG und § 25 a WG</b>		a) Verstöße gegen Gewerberecht prüfen b) Straftat nach §§ 329, 330 StGB prüfen
2.1	Errichtung oder Betrieb einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	500–30 000	c) Bemessung Geldbuße vgl. Bemerkung zu Nr. 1 d) vgl. auch Nr. 4
2.2	Wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage oder des Betriebs einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	250–20 000	e) soweit außerhalb von Rohrleitungsanlagen vgl. Nr. 3.2
2.3	Zuwerdung gegen eine vollziehbare Auflage § 19 b Abs. 1 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	150–10 000	Zwangsmittel prüfen

### Bußgeldkatalog Umwelt – Abschnitt B – Einzelne Ordnungswidrigkeiten

#### 4. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	- in Naturschutzgebieten - im Nationalpark - in Naturdenkmälern - an GLB/FND (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt) - in besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG)	- in Landschaftsschutzgebieten - in Naturparks (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)	Bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen; bei ungenehmigten Eingriffen auf diesen Flächen
		Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR
<b>1</b>	<b>Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von</b> (insbes. Schutzgebietsverordnung, § 18 Abs. 3 u. 4, § 7 Abs. 1, §§ 56 a und b, § 56 Abs. 2 i. V. m. § 26 ThürNatG, § 8 ThürNPHG)	Straftatbestände: § 304, § 329 Abs. 3 Nr. 8 u. § 330 StGB		§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	
1.1.1	Baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150–1 500	100–1 000	50–500
1.1.2	bis 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	750–7 500	500–5 000	250–2 500
1.1.3	über 100 m <sup>3</sup> umbautem Raum	2 500–50 000	1 500–50 000	750–40 000
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	
1.2.1	bis 2 m <sup>2</sup>	50–500	25–250	15–150
1.2.2	über 2 m <sup>2</sup>	75–1 500	50–1 000	40–750
1.3	Werbeanlagen oder Werbemitteln	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.3.1	bis 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	50–500	25–250	15–150

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	- in Naturschutzgebieten - im Nationalpark - in Naturdenkmälern - an GLB/FND (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt) - in besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG)	- in Landschaftsschutzgebieten - in Naturparken (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)	Bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen; bei ungenehmigten Eingriffen auf diesen Flächen
		Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR
1.3.2	über 2 m <sup>2</sup> oder 2 m <sup>3</sup>	75–1 500	50–1 000	40–750
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.4.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	150–1 500	100–1 000	25–250
1.4.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	375–7 500	250–5 000	125–2 500
1.4.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	2 500–50 000	1 500–50 000	1 000–40 000
1.5	Zelten oder Wohnwagen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.5.1	bis zu 10 Tagen	50–500	15–250	10–200
1.5.2	jeder weitere Tag	10–100	8–75	5–50
1.6	Wegen, Straßen, Eisen- bahnen, Seilbahnen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.6.1	bis 100 m <sup>2</sup> oder 50 m Länge	150–1 500	100–1 000	50–500
1.6.2	bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	750–7 500	500–5 000	250–2 500
1.6.3	über 1 000 m <sup>2</sup> oder 500 m Länge	2 500–50 000	1 500–50 000	1 000–40 000
1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungs- plätzen, Zelt- und Camping- plätzen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.7.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	250–2 500	150–1 500	100–1 000
1.7.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	1 500–12 500	1 000–7 500	500–5 000
1.7.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	2 500–50 000	1 500–50 000	1 000–40 000
1.8	Ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungs- leitungen sowie sonstigen Transportleitungen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.8.1	bis 100 m	150–750	100–500	50–250
1.8.2	bis 1 000 m	375–3 750	250–2 500	150–1 500
1.8.3	über 1 000 m	750–7 500	500–5 000	250–2 500
1.9	Abgrabungen, Aufschüt- tungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG Straftatbestände: § 329 Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG
1.9.1	bis 1 000 m <sup>2</sup> oder 1 000 m <sup>3</sup>	250–2 500	150–1 500	100–1 000
1.9.2	bis 10 000 m <sup>2</sup> oder 10 000 m <sup>3</sup>	1 500–12 500	1 000–7 500	500–2 500
1.9.3	über 10 000 m <sup>2</sup> oder 10 000 m <sup>3</sup>	2 500–50 000	1 500–50 000	1 000–40 000

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	- in Naturschutzgebieten - im Nationalpark - in Naturdenkmalen - an GLB/FND (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt) - in besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG)	- in Landschaftsschutzgebieten - in Naturparken (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)	Bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen; bei ungenehmigten Eingriffen auf diesen Flächen
		Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR
1.10	Einfriedungen (siehe auch Nr. 6)	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S.1 ThürNPHG pro lfd. Meter 5, mindestens 75	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG pro lfd. Meter 3, mindestens 50	§ 54 Abs. 2 Nr. 8 ThürNatG; pro lfd. Meter 2, mindestens 25
1.11	Sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	
1.11.1	Baurechtlich genehmi- gungsfreien Vorhaben	150–2 500	100–1 500	75–750
1.11.2	bis 100 m³ umbautem Raum	750–7 500	500–5 000	250–2 500
1.11.3	über 100 m³ umbautem Raum	2 500–50 000	1 500–50 000	50–40 000
1.12	Gewässern einschließlich Fischteichen (siehe auch Nr. 15.5)	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S.1 ThürNPHG Straftatbestände: § 329 Abs. 3 Nr. 3, § 330 StGB	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG
1.12.1	bis 100 m²	100–1 000	75–750	50–500
1.12.2	bis 1 000 m²	500–5 000	375–4 000	250–2 000
1.12.3	über 1 000 m²	1 500–50 000	1 000–50 000	750–40 000
<b>2</b>	<b>Umwandlung von Wald oder sonstigen flächen- haften Holzbeständen</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S.1 ThürNPHG Straftatbestände: § 329 Abs. 3 Nr. 5, § 330 StGB	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG
2.1	bis 1 000 m²	150–1 500	100–1 000	50–500
2.2	bis 10 000 m²	750–7 500	500–5 000	375–4 000
2.3	über 10 000 m²	2 250–50 000	1 500–35 000	1 000–25 000
<b>3</b>	<b>Erstaufforstung sowie Anlage von Weihnachts- baum- und Schmuck- reisigkulturen</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG
3.1	bis 1 000 m²	250–5 000	100–2 500	50–1 000
3.2	bis 10 000 m²	500–10 000	250–5 000	250–2 500
3.3	über 10 000 m²	1 000–25 000	750–15 000	500–10 000
<b>4</b>	<b>Umbrechen von Wiesen, Weiden und Dauergrün- land in grünlandarmen Gebieten</b>			§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG  50–25 000
<b>5</b>	<b>Verstöße gegen sonstige Verbote in Naturschutz- gebieten/Naturdenk- malen/GLB/FND</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG Straftatbestände: § 304, § 329 Abs. 3 Nr. 6 u. 7, § 330 StGB		
5.1	Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen (siehe auch Nr. 28)	75–10 000		

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	- in Naturschutzgebieten - im Nationalpark - in Naturdenkmalen - an GLB/FND (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt) - in besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG)	- in Landschaftsschutzgebieten - in Naturparken (jeweils auch wenn einstweilig sichergestellt)	Bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen; bei ungenehmigten Eingriffen auf diesen Flächen
		Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR	Geldbuße in EUR
5.2	Fangen oder Töten frei lebender Tiere (siehe auch Nr. 27)	75–10 000		
5.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren (siehe auch Nr. 17)	75–7 500		
5.4	Feuer anzünden	50–2 500		
5.5	Lärm erzeugen	25–250		
5.6	Betreten von Flächen außerhalb von Wegen	25–250		
5.7	Nutzung entgegen den Bestimmungen in Naturschutzgebieten (entspr. Schutzgebietsverordnung, § 56 a ThürNatG)			
5.7.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	75–750		
5.7.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	375–3 750		
5.7.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	750–15 000		
6	<b>Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist sowie Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG, § 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG 100–1 000	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürNatG 75–750	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürNatG 25–250
7	<b>Errichtung von Vorrichtungen, die das Betreten der Flur verhindern oder wesentlich einschränken, ohne Genehmigung (§ 34 Abs. 5 ThürNatG) siehe auch Nr. 1.10</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 8 ThürNatG 75–750	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 8 ThürNatG 50–500	§ 54 Abs. 2 Nr. 8 ThürNatG 25–250
8	<b>Beschädigen oder Zerstören von Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten oder Gegenständen (§ 24 Abs. 1 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 7 ThürNatG 75–1 500	§ 54 Abs. 1 Nr. 7 ThürNatG 50–1 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
9	<b>Verstoß gegen das Thür NPHG durch</b>		§ 22 Abs. 1 ThürNPHG
9.1	Verstoß gegen § 8 Abs. 2, 3 ThürNPHG (§ 22 Abs. 1 S. 1 ThürNPHG), soweit nicht von Ziffer 1 bis 7 erfasst	50–50 000	
9.2	Sammeln entgegen § 12 ThürNPHG (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürNPHG)	50–5 000	
9.3	Betreiben von Weidewirtschaft entgegen § 13 Abs. 1 ThürNPHG (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ThürNPHG)	100–10 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
<b>10</b>	<b>Sonstige Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopen (§ 18 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG	
10.1	bis 100 m <sup>2</sup>	100–1 500	
10.2	bis 1 000 m <sup>2</sup>	500–7 500	
10.3	über 1 000 m <sup>2</sup>	1 500–50 000	
<b>11</b>	<b>Unbefugte Verwendung der Bezeichnungen Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal und besonders geschützter Biotop oder der Bezeichnungen Vogelwarte, Vogelschutzwarte oder einer Bezeichnung, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist (§ 53 Abs. 1 und 3 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 7 ThürNatG  75–1 500	
<b>12</b>	<b>Verstoß gegen § 28 Abs. 1 ThürNatG durch</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürNatG	
12.1	Entnehmen wild wachsender Pflanzen von ihrem Standort, Nutzen, Niederschlagen ihrer Bestände oder Verwüsten auf sonstige Weise ohne vernünftigen Grund (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG)	75–10 000	
12.2	Vorsätzliches Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG)	75–7 500	
12.3	Beeinträchtigen oder Zerstören von Lebensstätten wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten ohne vernünftigen Grund (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG)	75–7 500	
<b>13</b>	<b>Gewerbsmäßiges Sammeln, Be- oder Verarbeiten wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere ohne Genehmigung (§ 28 Abs. 3 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 2 ThürNatG  50–5 000	
<b>14</b>	<b>Verstoß gegen Anordnung der Naturschutzbehörde zur Bewahrung von Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen (§ 28 Abs. 4 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG  50–50 000	
<b>15</b>	<b>Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln im Freien entgegen dem § 28 Abs. 5 ThürNatG</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 ThürNatG 50–5 000	
<b>16</b>	<b>Verstoß gegen § 30 Abs. 1 ThürNatG durch</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 4 ThürNatG	
16.1	Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Wegrändern, an Hängen, Böschungen oder Bahndämmen oder Abbrennen von Hecken, Gebüschern oder Stoppelfeldern sowie die erhebliche Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt dieser Biotope durch das Ausbringen von Stoffen unabhängig von der Jahreszeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG)		
16.1.1	bis 50 m <sup>2</sup>	50–1 000	
16.1.2	bis 200 m <sup>2</sup>	150–2 000	
16.1.3	über 200 m <sup>2</sup>	250–25 000	
16.2	Beseitigen von landschaftsprägenden Hecken, Gebüschern, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen, Röhrichten oder Schilfbeständen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG)	50–25 000	
16.3	Zurückschneiden von Röhrichten oder Schilfbeständen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG)	5–5 000	
16.4	Zurückschneiden oder erhebliches Beschädigen von Gehölzen an Fließgewässern sowie im Außenbereich von Hecken und Gebüschern in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG)	50–5 000	
16.5	Verfüllen, Entwässern oder sonstiges nachhaltiges Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere sumpfigen und moorigen Flächen, Mooren, Verlandungszonen, Altarmen von Gewässern, Teichen oder Tümpeln (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 ThürNatG)	250–50 000	Straftatbestand: § 329 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4, 330 StGB
16.6	Begradigen von Gewässern bzw. ihrer Ufer im Außenbereich oder Beeinträchtigung ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG)	250–50 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in EUR	Bemerkung
16.7	Aufforsten, Umbrechen, Bebauen von Wiesentälern oder Beeinträchtigen in anderer Weise (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 ThürNatG)	50–50 000	
16.8	Beseitigen von Brutfelsen und Horstbäumen von Großvögeln oder Besteigen von Bäumen oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG)	50–5 000	
<b>17</b>	<b>Verstoß gegen § 31 Abs. 1 ThürNatG durch</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 5 ThürNatG	
17.1	Aussäen, Anpflanzen oder sonstiges Ansiedeln gebietsfremder Pflanzenarten in der freien Natur ohne Genehmigung	75–10 000	Siehe auch Nr. 4.3
17.2	Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur ohne Genehmigung	75–10 000	Siehe auch Nr. 4.3
<b>18</b>	<b>Beringen oder sonstiges Kennzeichnen von wild lebenden Tieren ohne Erlaubnis und zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken (§ 32 Abs. 1 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 6 ThürNatG 50–10 000	
<b>19</b>	<b>Zu widerhandlung gegen die Melde- und Ablieferungspflicht bei Ring- oder sonstigen Markierungsfunden (§ 32 Abs. 2 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 6 ThürNatG 25–750	
<b>20</b>	<b>Ungenehmigte Errichtung, Erweiterung oder Betrieb von Tiergehegen (§ 33 Abs. 2 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 7 a ThürNatG	
20.1	bis 1 000 m <sup>2</sup>	50–5 000	
20.2	bis 10 000 m <sup>2</sup>	250–25 000	
20.3	über 10 000 m <sup>2</sup>	1 500–50 000	
<b>21</b>	<b>Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei Tiergehegen (§ 33 Abs. 3 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 7 b ThürNatG 50–2 500	
<b>22</b>	<b>Zu widerhandlung gegen die Duldungspflicht oder Verwehrung des Betretungsrechts (§ 47 Abs. 1 und 2 ThürNatG)</b>	§ 54 Abs. 2 Nr. 9 ThürNatG 50–10 000	
<b>23</b>	<b>Nichterteilen der erforderlichen Auskünfte (§§ 50 Abs. 1, 65 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</b>	50–2 500	
<b>24</b>	<b>Nichtbeachtung der Vorschriften über die Duldung einer Maßnahme, die Unterstützung beauftragter Personen und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen (§§ 50 Abs. 2, 65 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG)</b>	50–10 000	
<b>25</b>	<b>Zu widerhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 13 Nr. 1 bis 3 BArtSchV)</b>	50–2 500	
<b>26</b>	<b>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 13 Nr. 4 BArtSchV)</b>	50–10 000	
<b>27</b>	<b>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kennzeichnungspflicht (§ 13 Nr. 5 bis 7 BArtSchV)</b>	50–5 000	

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten Geldbuße EUR	besonders geschützte Arten Geldbuße EUR	Nicht besonders geschützte Arten Geldbuße EUR	Bemerkungen
<b>28</b>	<b>Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (§§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	75–50 000	50–40 000		Straftatbestände: § 30 a Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 17 TierSchG; Siehe auch Nr. 4.2

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	streng geschützte Arten	besonders geschützte Arten	Nicht besonders geschützte Arten	Bemerkungen
		Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	Geldbuße EUR	
29	Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von wild lebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 65 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	75–50 000	50–40 000		Straftatbestände: § 30 a Abs. 1 u. 2 BNatSchG, § 39 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG Siehe auch Nr. 4.1
30	Verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, Anbieten oder Befördern oder zu kommerziellen Zwecken kaufen, zum Kauf anbieten, Erwerben, zur Schau stellen oder sonst. Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§§ 42 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	100–50 000	75–40 000		Straftatbestände: § 30 a Abs. 1 und 2 BNatSchG
31	Stören von wild lebenden Tieren einer streng geschützten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 65 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	75–10 000			Siehe auch Nr. 12
32	Beeinträchtigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen einer streng geschützten Art durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 4, 65 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	75–20 000			
33	In Besitz oder Gewahrsam nehmen, in Besitz oder Gewahrsam haben oder Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§§ 42 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, 65 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	100–50 000	75–40 000		
34	Entgegen Art. 8 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer dort genannten Art zu kommerziellen Zwecken kaufen, zum Kauf anbieten, erwerben, zur Schau stellen oder verwenden oder ein Exemplar verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig halten, anbieten oder befördern (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)	100–50 000	75–40 000		Straftatbestände: § 30 a Abs. 1 und 2 BNatSchG
35	Entgegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ein Tellereisen verwenden (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)	150–10 000	100–7 500	50–5 000	Straftatbestände: § 30 a Abs. 1 und 2 BNatSchG
36	Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten eines wild lebenden Tieres einer besonders geschützten Art und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten in bestimmter Weise (§ 13 Nr. 8 BArtSchV)	150–50 000	100–40 000	50–5 000	